

1134

Zum Sachverhalt Marktcenter, Grundstück Chemnitzer Str. 9 - 11 sowie um die Betrugs- vorwürfe gegen den Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger der Stadt Penig, die an den letzten Wochen in verschiedenen Zeitungen erschienen Artikel über die Problematik Marktcenter, Grundstück Chemnitzer Straße 9 - 11 sowie die in diesem Zusammenhang seitens des Herrn Kempen erhobenen Betrugsvorwürfe gegen meine Person haben zu Verwirrungen und Irritationen geführt. Viele Bürgerinnen und Bürger haben mich diesbezüglich angesprochen, ihren Beistand und ihre Sympathien bekundet und ein heilig gefordert, das nicht so stehen zu lassen.

Bevor Sie die Klarstellung vom 08. 08. 2001 lesen, gestatten Sie mir noch zwei Anmerkungen:

- die Streitigkeiten um das Grundstück Chemnitzer Straße 9 - 11 und die Problematik Marktcenter haben nichts miteinander zu tun und
- je hochkatätiger die Verhandlungsführer und Gesprächspartner auch sind bzw. noch werden sollten, an der Sachlage verändert sich nichts.

Erlauben Sie mir eine sachliche Darstellung und eine Erläuterung der hinter dem Vorgehen von Herrn Kempen steckenden Strategie gegenüber den Konkurrenten.

Herr Herbert Kempen, unternehmerisch tätig in der HMK Firmengruppe, hat wie bereits in der Vergangenheit jetzt erneut massive und unberechtigte Vorwürfe gegen den Bürgermeister der Stadt Penig und Mitarbeiter der Stadtverwaltung erhoben. Die teilweise in Presseberichten veröffentlichten Aussagen des Herrn Kempen entbehren jeder Grundlage und bedürfen der Klarstellung.

Der zu Grunde liegende Sachverhalt bezieht sich auf einen bereits im Herbst 1997 erfolgten Verkauf eines stadt-eigenen Grundstückes in der Chemnitzer Straße 9 - 11 an die HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaften mbH, die zur Firmengruppe des Herrn Kempen gehört.

Trotz vereinbarter Fälligkeit, die zum Herbst 1998 eintrat, ist der Kaufpreis bis heute nicht bezahlt.

Auf Verlangen der HMK stündete die Stadt Penig im Interesse der Vertragsbeziehung den Kaufpreis zunächst, konnte aber weitere Stundungsbegehren der Käuferin schließlich nicht mehr nachgeben. Bereits aufgrund des Zeitablaufes musste sie auf Zahlung des vollständigen Kaufpreises bestehen. Darauf hin erhob die HMK über ihre Anwälte eine Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Einwendungen.

Diese wurden geprüft, stellten sich jedoch als nicht relevant heraus. Bereits aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zum sorgsamem Umgang mit ihren Geldern, war die Stadtverwaltung Penig, vertreten durch den Bürgermeister, verpflichtet, den Kaufpreis nunmehr mit Nachdruck und auch in der Zwangsvollstreckung beizutreiben.

Gegen die Einleitung der Zwangsvollstreckung erhob die HMK Klage bei dem für ihren Heimatsitz zuständigen Landgericht in Konstanz.

Mit dem hier erstmals vorgebrachten Einwand, der Kaufvertrag sei insgesamt unwirksam, konnte er nicht durchdringen. Vielmehr stellten sich dieser Vortrag und auch die zu vorigen Einwendungen als haltlos heraus und wurden daher mit einem sorgfältig und gut begründeten Urteil des Landgerichts Konstanz zurückgewiesen.

Auch von diesem eindeutigen Urteil ließ sich Herr Kempen nicht überzeugen und ging in die Berufung vor dem OLG Karlsruhe. In dieser erneuten Tatsacheninstanz, in der der gesamte Sachver-

halt und Vortrag erneut geprüft wurde, musste er sich wiederum sagen lassen, dass keineswegs eine Pflichtverletzung der Stadt Penig vorliegt. Der Kaufvertrag selbstverständlich wirksam ist und zulässigerweise der Kaufpreisanpruch besteht.

Bereits im verlaufende Verfahren hat Herr Kempen erfolglos versucht, Druck auf die Stadt Penig und deren Bürgermeister auszuüben. Indem er mehrere haltlose Dienstaufsichtsbeschwerden beim Landratsamt Mittweida erhoben hat, die ebenso im Sande verlaufen mussten, wie die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz, gegen den Bürgermeister, mit welcher diesem durch Herrn Kempen u. a. „Rechtsbeugung“ unterstellt wurde. Die Staatsanwaltschaft Chemnitz stellte das Ermittlungsverfahren durch eine umfassend begründete Verfügung ein und setzte dem Anzeigeeinstatter Herbert Kempen eine Abschrift hiervon zu. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte Herr Kempen erkennen müssen, dass der von ihm vertretene Standpunkt unbegründet ist. Statt dessen versucht er nun bei der nächsten Staatsanwaltschaft in seinem Sitz in Freiburg/Breisgau, seine unbegründeten Vorwürfe anzubringen.

Dies wird aber zu keinem anderen Ergebnis führen, was bereits jetzt absehbar ist.

Herr Kempen wird schließlich erkennen müssen, dass die Penig ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nachgekommen ist und das Gleiche auch von ihm erwartet werden darf.

Ihr Thomas Eulenberger, Bürgermeister

Stadt Penig stellte Kaufantrag für das Grundstück Marktcenter

Die Stadt Penig stellte am 09.08.2001 einen Kaufantrag für die das Marktcenter umfassenden vier Einzelgrundstücke an die seit dem 01.08.2001 legitimierte verwertungsberechtigte Bayerische Landesbank in München.

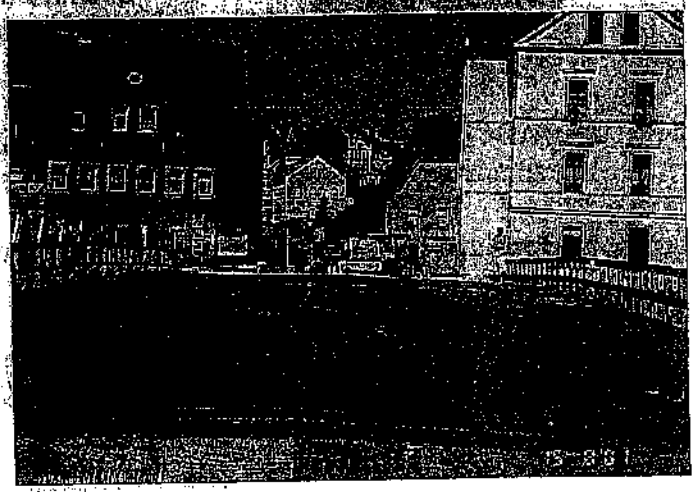
Über die beabsichtigte spätere Nutzung wird noch keine Aussage getroffen.

Was tut sich bei uns in der Stadt?

Die Sommerpause unseres Amtsblattes sowie die eigene Urlaub- und Ferienzeit bedeutet nicht, dass sich während dieser Zeit nichts getan hat. Es ist eben unheimlich passiv, still und leise.

Der Baufortschritt der kreislichen Brückenbaumaßnahme liegt voll im Bauzeitplan. Wie geplant soll am 30. Oktober 2001 die Verkehrsfreigabe stattfinden.

Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Anbindungen Schützenhausweg und Mühlgraben fertig sein. Gemeinsam mit dem Landkreis Mittweida bereiten wir bereits das Brückenfest vor.



Memo

Herr Herbert Kempen, unternehmerisch tätig in der HMK Firmengruppe, hat wie bereits in der Vergangenheit jetzt erneut massive und unberechtigte Vorwürfe gegen den Bürgermeister der Stadt Penig und Mitarbeiter der Stadtverwaltung erhoben. Die teilweise in Presseberichten veröffentlichten Aussagen des Herrn Kempen entbehren jeder Grundlage und bedürfen der Klärstellung.

Der zu Grunde liegende Sachverhalt bezieht sich auf einen bereits im Herbst 1997 erfolgten Verkauf eines stadteigenen Grundstückes in der Chemnitz Straße 9 - 11 an die HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaften mbH, die zur Firmengruppe des Herrn Kempen gehört. Trotz vereinbarter Fälligkeit, die zum Herbst 1998 eintrat, ist der Kaufpreis bis heute nicht bezahlt.

Auf Verlangen der HMK stundete die Stadt Penig im Interesse der Vertragsbeziehung den Kaufpreis zunächst, konnte aber weiteren Stundungsbegehren der Käuferin schließlich nicht mehr nachgeben. Bereits aufgrund des Zeitablaufes musste sie auf Zahlung des vollständigen Kaufpreises bestehen. Daraufhin erhob die HMK über ihre Anwälte eine Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Einwendungen.

Diese wurden geprüft, stellten sich jedoch als nicht relevant heraus. Bereits aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zum sorgsamem Umgang mit ihren Geldern, war die Stadtverwaltung Penig, vertreten durch den Bürgermeister, verpflichtet, den Kaufpreis nunmehr mit Nachdruck und auch in der Zwangsvollstreckung beizutreiben.

Gegen die Einleitung der Zwangsvollstreckung erhob die HMK Klage bei dem für ihren Heimatsitz zuständigen Landgericht in Konstanz. Mit dem hier erstmals vorgebrachten Einwand, der Kaufvertrag sei insgesamt unwirksam, konnte er nicht durchdringen. Vielmehr stellten sich dieser Vortrag und auch die zuvorigen Einwendungen als haltlos heraus und wurden daher mit einem sorgfältig und gut begründeten Urteil des Landgerichts Konstanz zurückgewiesen.

Auch von diesem eindeutigen Urteil ließ sich Herr Kempen nicht überzeugen und ging in die Berufung vor dem OLG Karlsruhe. In dieser erneuten Tatsacheninstanz, in der der gesamte Sachverhalt und Vortrag erneut geprüft wurde, musste er sich wiederum sagen lassen, dass keineswegs eine Pflichtverletzung der Stadt Penig vorgelegen hat, der Kaufvertrag selbstverständlich wirksam ist und zulässigerweise der Kaufpreisanspruch besteht.

Bereits im Verlauf der Verfahren hat Herr Kempen erfolglos versucht, Druck auf die Stadt Penig und deren Bürgermeister auszuüben, indem er mehrere haltlose Dienstaufsichtsbeschwerden beim Landratsamt Mittweida erhoben hat, die ebenso im Sande verlaufen mussten, wie die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen den Bürgermeister, mit welcher diesem durch Herrn Kempen u.a. „Rechtsbeugung“ unterstellt wurde. Die Staatsanwaltschaft Chemnitz stellte das Ermittlungsverfahren durch eine umfassend begründete Verfügung ein und leitete dem Anzeigerstatler Herbert Kempen eine Abschrift hiervon zu. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte Herr Kempen erkennen müssen, dass der von ihm vertretene Standpunkt unbegründet ist.

18.08.2001

12182

STADTVERWALTUNG PENIG + 0077332128


NR. 238

002

2

Statt dessen versucht er nun bei der nächsten Staatsanwaltschaft, an seinem Sitz in Freiburg/Breisgau, seine unbegründeten Vorwürfe anzubringen. Dies wird aber zu keinem anderen Ergebnis führen, was bereits jetzt abschließbar ist.

Herr Kampen wird schließlich erkennen müssen, dass die Stadt Penig ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nachgekommen ist und das gleiche auch von ihm erwartet werden darf.


Thomas Eulenberger
Bürgermeister

zur Information an alle Stadt- und Ortschaftsräte

FA 15.01.01

01